



SCHULORDNUNG

VOM 22. FEBRUAR 2014 MIT NACHTRAG VOM 9. SEPTEMBER 2020
ALS ARBEITSPAPIER GÜLTIG AB 01. JANUAR 2021

Schulordnung der Politischen Gemeinde Ebnat-Kappel vom 22. Februar 2014

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes¹ vom 21. April 2009, Art. 33 des Volksschulgesetzes² vom 13. Januar 1983 und Art. 43 der Gemeindeordnung vom 21. November 2012 folgende Schulordnung:

Mit Nachtrag vom 09.09.2020 in Kraft gesetzt ab 01.01.2021.

I GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
-----------------	---

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben	Art. 2 Die Schule führt: - Kindergarten - Primarstufe - Oberstufe Die Schule Ebnat-Kappel ist eine integrative Schule.
----------	---

Mitgliedschaften, Partnerschaften	Art. 3 Die Schule Ebnat-Kappel ist Mitglied der Musikschule Toggenburg MST. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen. Dies muss durch die Bürgerschaft genehmigt werden. Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.
--------------------------------------	---

Schulanlagen	Art. 4 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des entsprechenden Benützungsreglements durch die Gemeindeverwaltung auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Nutzung überlassen.
--------------	--

Infrastruktur	Art. 5 <i>Aufgehoben</i>
---------------	------------------------------------

¹ sGS 151.2

² sGS 213.1, abgekürzt VSG

III. SCHULBETRIEB

Stundenplan	Art. 6 Die Bildungskommission verfügt nach Vorschlägen der Schulführung die Unterrichtszeiten. Der Stundenplan wird von der Lehrperson entworfen, von der Schulleitung genehmigt und von der Bildungskommission erlassen. Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen während des Schuljahres und teilt diese der Schulverwaltung mit. Diese informiert die Bildungskommission sowie alle anderen davon betroffenen Instanzen.
Schülertransport	Art. 7 Die Schule sorgt für den unentgeltlichen Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Die Bildungskommission entscheidet über die Zumutbarkeit. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport am Mittag, wenn ein Mittagstischangebot besteht und für die zweite Morgenlektion im Kindergarten.
unterrichtsfreie Tage und Ferien	Art. 8 Die Bildungskommission kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage oder Halbtage festsetzen. Der Unterricht wird gemäss Art. 19 der Verordnung über den Volksschulunterricht³ in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden. Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben. Die Bildungskommission legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest.
besondere Veranstaltungen	Art. 9 Die Schule unterstützt die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags. Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 17^{bis} Volksschulgesetz zum Besuch der obligatorischen Schulverlegungen, Exkursionen und besonderen Veranstaltungen verpflichtet. Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Schulbesuch	Art. 10 Schülerinnen und Schüler sind gemäss Art. 96 Abs. 1 des Volksschulgesetzes⁴ zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.
-------------	---

³ sGS 213.12; abgekürzt VVU

⁴ sGS 213.1; abgekürzt VSG

Absenzen

Art. 11

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt. Die Eltern werden nach Art. 97 des Volksschulgesetzes⁵ sanktioniert, wenn sie ihr Kind nicht zum Schulbesuch anhalten oder es an der Erfüllung der Schulpflicht hindern.

Urlaub

Art. 12

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes⁵ für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien. Die Mitteilung erfolgt schriftlich an die Klassenlehrperson.

Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht⁶. Die Schulführung kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Verhalten

Art. 13

Die Schülerin oder der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Die Bildungskommission erlässt auf Antrag des Schulteam eine Allgemeine Schulhausordnung sowie eine Arealsordnung für das jeweilige Schulhaus.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Zusammenarbeit /Elternmitwirkung

Art. 14

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung gemäss Art. 92ff. des Volksschulgesetzes⁵ zusammen.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit und der Elternmitwirkung.

Unterrichtsbesuch

Art. 15

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.

Kosten- beteiligung

Art. 16

Die Bildungskommission kann von Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.
- b) Für Schulanlässe nach Art. 10 Schulordnung und Art. 17^{bis} Volksschulgesetz⁷, soweit ihnen Einsparungen erwachsen.

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Die Bildungskommission kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

⁵ sGS 213.1; abgekürzt VSG

⁶ sGS 213.12; abgekürzt VVU

⁷ sGS 213.1; abgekürzt VSG

VI. LEHRPERSONEN

Berufsauftrag	Art. 17 Der Berufsauftrag ist im kantonalen Recht geregelt. Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen⁸ des Kantons St. Gallen sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.
Lehrerpersonen-vertretung	Art. 18 Die Lehrpersonen wählen eine Lehrpersonenvertretung. Diese nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme teil. Des Weiteren ist die Lehrpersonenvertretung berechtigt, an allen Ressortsitzungen teilzunehmen.
Lehrpersonenteam	Art. 19 Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schuleinheit beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen sowie organisatorischen Angelegenheiten. Das Schulteam befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Es ist zuhanden der Bildungskommission antragsberechtigt.
Fort- und Weiterbildung	Art. 20 Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fort- und Weiterbildung berechtigt und verpflichtet.
Urlaub	Art. 21 Liegt der Urlaub im Interesse der Schule, kann die Schulführung Urlaub bewilligen, wenn die Lehrperson die Tätigkeit aussetzt und dazu nicht die Ferien benutzen kann.

⁸ sGS 213.51; abgekürzt LLG

VII. SCHULLEITUNG

Schulleitung

Art. 22

Jede Schuleinheit der Volksschule Ebnet-Kappel wird durch eine Schulleitung geführt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind im Schulleitungsreglement und im Kompetenzdiagramm der Schule Ebnet-Kappel festgelegt.

Schulführung

Art. 23

Die Schulführung setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, den Schulleitungen der einzelnen Schuleinheiten sowie der Leiterin oder dem Leiter Schulverwaltung, welche allesamt über ein Stimmrecht verfügen.

Die Schulführung bearbeitet gesamtschulische Aufgaben, insbesondere;

- a) die Klassenzuteilungen und Promotionen von Schülerinnen und Schülern;
- b) die Behandlung von Urlaubsgesuchen;
- c) die Bewilligung und Überwachung von fördernden Massnahmen;
- d) die Planung der Pensen von Lehrpersonen;
- e) die Bewilligung und Überwachung von Fort- und Weiterbildungen der Lehrpersonen;
- f) die Erarbeitung des Budgets;
- g) die Begründung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen und der pädagogischen Mitarbeitenden;
- h) die Ausstellung von Arbeitszeugnissen der Lehrpersonen.

Die Schulführung konstituiert sich selber und bestimmt einen Vorsitz und eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Bildungskommission.

VIII. AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER BILDUNGSKOMMISSION

Aufgaben

Art. 24

Die Bildungskommission ist für die Organisation und die unmittelbare Führung der Schule zuständig. Die Aufgaben und Kompetenzen der Bildungskommission als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz und der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen und der Gemeindeordnung.

Geschäftsreglement

Art. 25

Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement für die Bildungskommission.

Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission

Art. 25a

Die Bildungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten:

- a) die Beobachtung der gesellschafts- und bildungspolitischen Entwicklung;
- b) die zeitgemässe Erfüllung des Bildungsauftrages;
- c) die Umsetzung der gestützt auf das Leitbild definierten Ziele;
- d) die Sicherstellung der Umsetzung und Einhaltung von Leistungsvereinbarungen;
- e) die Vertretung der Schule nach aussen und innen (soweit nicht Sache des Gemeinderates);
- f) das Amt als oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten;
- g) die Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Schulleitungen sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen;
- h) die Unterrichtsbesuche bei den Lehrpersonen nach Art. 23^{bis} der Verordnung über den Volksschulunterricht⁹;
- i) die Vorberatung von Budget und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- j) die Verwendung der im Budget der laufenden Rechnung erhaltenen, die unmittelbare Schulführung betreffende Kredite;
- k) die Delegation von Weisungs- und Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz und an die Schulleitungen;
- l) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemeinverbindlichen Regelungen über das Schulwesen;
- m) die Genehmigung von Konzepten und Überwachung von deren Umsetzung;
- n) die Erarbeitung und laufende Nachführung der Schulraum- und übrigen Infrastrukturplanung;
- o) die Genehmigung der totalen Pensen der Lehrpersonen im Rahmen des Personalpools;
- p) das Stellen von Anträgen an den Gemeinderat;

Schulpräsidium

Art. 26

Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident führt bei den Verhandlungen der Bildungskommission den Vorsitz. Die Bildungskommission überträgt der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten folgende Befugnisse:

- a) Führung der ihr oder ihm unterstellten Mitarbeitenden;
- b) Erlass von Arbeitszeugnissen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung und der Schulsozialarbeit;
- c) Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten der Schule.

Ressorts

Art. 27

Aufgehoben

⁹ sGS 213.12; abgekürzt VVU

IX. SCHULVERWALTUNG

Aufgaben	Art. 28
Schulverwaltung	Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, der schulischen Einrichtungen und der schulischen Dienste gehörenden Aufgaben der Gemeinde Ebnat-Kappel, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist. Die Bildungskommission definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft und im Kompetenzdiagramm. Die Leiterin oder der Leiter Schulverwaltung ist direkt der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten unterstellt. Die Leiterin oder der Leiter Schulverwaltung führt die Angestellten der Schulverwaltung gemäss Vorgaben der internen Regelung der Gemeindeverwaltung Ebnat-Kappel.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 29 Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung sind sämtliche vorbestehenden Schulordnungen aufgehoben.
Fakultatives Referendum	Art. 30 Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
Vollzugsbeginn	Art. 31 Diese Schulordnung wird nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist sowie nach der Genehmigung des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen ab dem 1. Januar 2014 angewendet.

Vom Gemeinderat Ebnat-Kappel erlassen am 30. Mai 2013

GEMEINDERAT EBNAT-KAPPEL

Christian Spoerlé
Gemeindepräsident

Alexander Bommeli
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Januar bis 21. Februar 2014.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am:

Für das BILDUNGSDEPARTEMENT:

Nachtrag vom Gemeinderat Ebnet-Kappel erlassen am 9. September 2021, in Kraft gesetzt ab 1. Januar 2021.

GEMEINDERAT EBNET-KAPPEL

John Fadri Huder
Gemeindepräsident

Adrian Rüegg
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. September bis 29. Oktober 2021.